

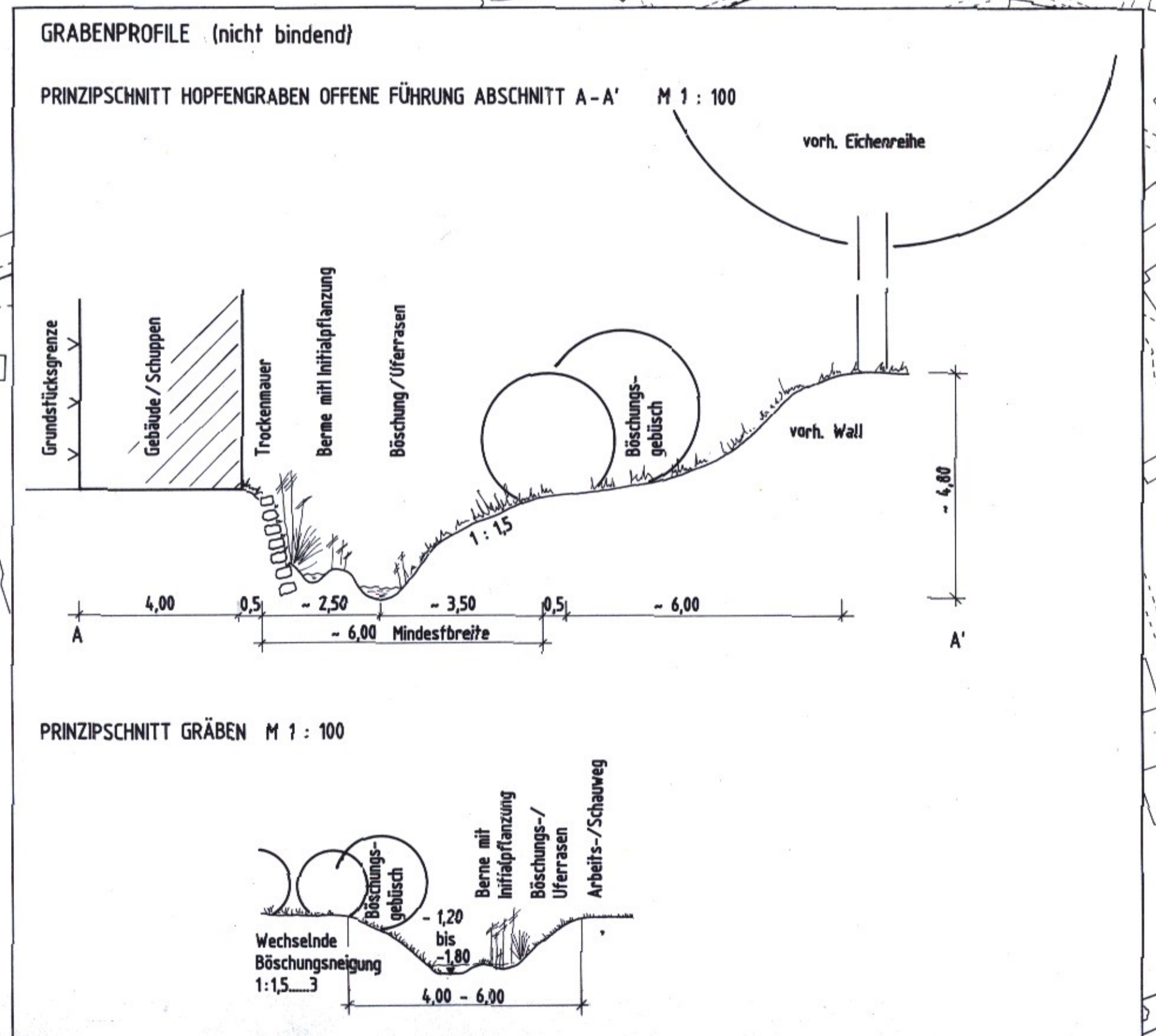
Gesetz / Verordnung siehe Rückseite

Grünordnungsplan Farmsen-Berne 29 / Tonndorf 28 / Wandsbek 68 Festsetzungskarte

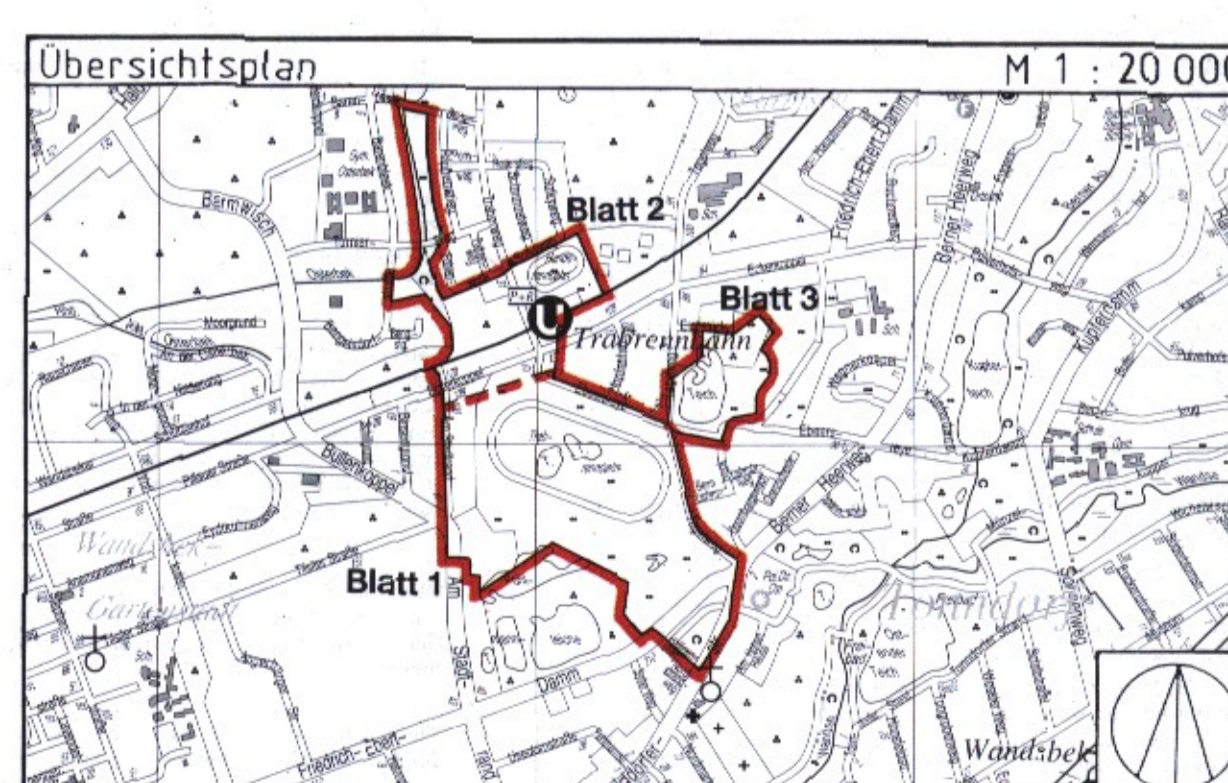
- Grünordnungsplan**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
 - Erhaltungsbereich mit Ersatzpflanzenverpflichtung für:
 - Baum- und Strauchgruppen
 - Einzelbäume
 - Anpflanzungsbereich mit Ersatzpflanzenverpflichtung für:
 - dichtwachsene Sträucher
 - Hecken mit einer Mindesthöhe von 1 m
 - großkronige Bäume
 - einen Baum je 10 m Gebäudelängsseite
 - Erhaltung- und Entwicklungsbereich für:
 - Baum- und Strauchgruppen
 - Erhaltung, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für spezielle Biotopsstrukturen:
 - Erhaltung der Gebälzstände in Verbindung mit Entfernung und Nachpflanzung bereits geschwächerter oder überalterter Exemplare
 - Entwicklung einer Gehölzfläche mit Charakter 'Parkgehölz' im Verhältnis 70 v.H. Strauchflächen mit Baumpflanzungen zu 30 v.H. Weidenflächen
 - Gehölz- und Weidenflächen der eigenständigen Entwicklung überlassen
 - Entwicklung eines artenreichen gestuften Gehölzbestandes (Sträucher mit locker angeordneten großkronigen Bäumen) mit extensiver Pflege
 - Ergrünung vorhandener Gehölze durch dichte Baum- und Strauchpflanzung als Pufferfläche
 - Erhaltung des standorttypischen Weiden-Erlen-Eschengehölzes im Uferbereich
 - Naturnahe Entwicklung und Pflege des Uferstreifens in einer Breite von 1,50 m
 - Entwicklung standorttypischer Gehölzbestände, naturnahe Ufergestaltung
 - Renaturierung der Ortsbek, Gehölze der Feuchtniederung pflegen und entwickeln
 - Entseigerung der Fläche, Anpflanzung von Parkgehölzen

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Grünfläche
 - FHH Freie und Hansestadt Hamburg
 - Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - KG Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GA Fläche für den Gemeinbedarf
 - VS Versorgungsfäche
 - BKW Blockheizwerk
 - BAU Baugrenze
 - BAU Baufinie
 - GA Fläche für Stellplätze und Garagen
 - SI offene Stellplätze ohne Baumpflanzungen
 - SI Begrünung durch Strauchpflanzungen
 - SI Tiefgaragen
 - SI Ga + St Garagen mit Dachstellplätzen
 - Ausschluss von Nebenanlagen (vgl. §2 Nr. 8 und 9 des B-Planes)
 - Strassenverkehrsfläche
 - Strassenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Oberirdische Bahnanlage
 - Mit Gehwegen zu belastende Flächen
 - Mit Leitungsnetzen zu belastende Flächen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Sonstige Abgrenzung
 - Wasserfläche

- Sonstige Zeichnungen und Darstellungen**
- Nach § 9 HbbauO zu begründende Fläche, soweit nicht Nebenanlagen und Stellplätze zulässig sind
 - Vorgesehene wohnungsbezogene Gartenflächen
 - Vorhandene Gebäude
 - Brücke, Zufahrt
 - Fußgängerbereich mit Spielfunktionen
 - Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
 - Gepflanzte Rod- und Fußwegverbindungen mit übergeordneter Bedeutung
 - Vorgesehene Brücke
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorgesehene Oberflächenentwässerung
 - Vorgesehene Verrohrung der Oberflächenentwässerung



Hinweise
Städtebauliche Festsetzungen trifft der Bebauungsplan Farmsen-Berne 29 / Tonndorf 28 / Wandsbek 68.
Längermasse in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans dem Stand vom April 1994.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Grünordnungsplan
Farmsen-Berne 29 /
Tonndorf 28 / Wandsbek 68 (3 Blätter) Blatt 1
Maßstab 1:1000 Festsetzungskarte
Bezirk Wandsbek Ortsteile 509,513 und 514

Gesetz

über den Grünordnungsplan Farmsen-Berne 29 / Tonndorf 28 / Wandsbek 68

Vom 19. Februar 1996

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Farmsen-Berne 29 / Tonndorf 28 / Wandsbek 68 für den Geltungsbereich zwischen Fohlenweide / Sulkyweg und Walddörferstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 509, 513 und 514) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Am Stadtrand — über das Flurstück 315 (Eckerkoppel), Westgrenzen der Flurstücke 1558 und 1561, über das Flurstück 1561 (Bahnanlagen) der Gemarkung Hinschenfelde — Westgrenze des Flurstücks 3590 der Gemarkung Farmsen — über das Flurstück 6568, Südgrenze des Flurstücks 6367, Westgrenzen der Flurstücke 6367 und 7064, Südgrenze des Flurstücks 6505 (Turnierstieg), über das Flurstück 6505 (Turnierstieg), Westgrenze des Flurstücks 3427, über das Flurstück 3427, Nordgrenze des Flurstücks 7063 der Gemarkung Bramfeld — Nord — und Ostgrenze des Flurstücks 2924, über das Flurstück 2918 (Turnierstieg) der Gemarkung Farmsen — Fohlenweide — Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3590 der Gemarkung Farmsen — Fohlenweide — über das Flurstück 11 (Traberweg) der Gemarkung Farmsen — Sulkyweg — Nordgrenze des Flurstücks 3670, über das Flurstück 3670, Ostgrenze des Flurstücks 3909, über das Flurstück 3974 (Bahnanlagen), Ostgrenze des Flurstücks 3974, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3457, Ostgrenze des Flurstücks 3904, über das Flurstück 260 (Eckerkoppel), Ostgrenzen der Flurstücke 260 und 1393 der Gemarkung Farmsen — Ebeersreye — Tegelweg — Westgrenze des Flurstücks 4491, über die Flurstücke 4491 und 3495 (Ebeersreye), Südgrenze des Flurstücks 4491 der Gemarkung Farmsen — Tegelweg — Berner Heerweg — Walddörferstraße — Halligenstieg — Friedrich-Ebert-Damm — Südwestgrenze des Flurstücks 75 der Gemarkung Farmsen — über das Flurstück 2559, Westgrenze des Flurstücks 2559, West- und Südgrenze des Flurstücks 2 der Gemarkung Tonndorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführungen des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1.a) In den Wohngebieten entlang der Straßen Am Stadtrand und Eckerkoppel sowie auf den Grundstücken mit Kerngebiets-, Gewerbegebiets- und Gemeinbedarfsausweisungen sind mindestens 40 vom Hundert (v. H.) der nicht überbauten Grundstücksflächen mit Sträuchern und Stauden zu begrünen.

b) Die Außenwände von Gebäuden in den Wohn- und Kerngebieten sowie des Gewerbegebiets nördlich der „Planstraße C“, deren Tür- und Fensteranteil unter 10 v. H. der Wandfläche liegt, sowie Pergolen auf Stellplätzen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

Im Gewerbegebiet südlich der „Planstraße C“ sind ausschließlich die Außenwände von Gebäuden entlang der nordöstlichen und östlichen Baugrenze des Flurstücks 1879 der Gemarkung Tonndorf flächendeckend mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

2. Für festgesetzte Baum- und Strauchgruppen sowie Hecken sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, daß der Charakter und Umfang einer geschlossenen Bepflanzung erhalten bleibt.
3. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufweisen, die Bäume der Hauptwegeverbindung einen Stammumfang von mindestens 30 cm.
4. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und der zu erhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

Sofern bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf Straßenverkehrsflächen die Notwendigkeit besteht, im Kronenbereich zu erhaltender Bäume, Baumreihen oder Gehölzgruppen Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen vorzunehmen, ist zum Erhalt betroffener Bäume ein fachgerechter Kronenschnitt sowie eine fachgerechte Wurzelbehandlung vorzunehmen.

5. Über die Geländeoberkante herausragende Tiefgaragen sind durch flachgeneigte Böschungen dem umgebenden Gelände anzupassen oder durch vorgepflanzte Hecken einzugrünen.
6. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen.
7. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des oberflächennahen Grundwasserspiegels führen können, sind unzulässig.
8. Das Niederschlagswasser soll mit Ausnahme der Wohngebiete Am Stadtrand und Eckerkoppel oberflächlich in die Mulden und Gräben abgeleitet werden.
9. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig.
10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.